dbb beamtenbund und tarifunion
landesbund rheinland-pfalz

Adam-Karrillon-Str. 62
55118 Mainz

Postfach 17 06
55007 Mainz

Telefon (06131) 61 13 56
Telefax (06131) 67 99 95

E-Mail: post@dbb-rlp.de

Rundschreiben Nr. 24/2022
An
a) Mitgliedsgewerkschaften des
dbb rheinland-pfalz
b) dbb arbeitnehmervertretung rheinland-pfalz
c) dbb jugend rheinland-pfalz
d) dbb landesfrauenvertretung
e) dbb Bezirks- und Kreisverbände

nachrichtlich
a) Mitglieder des dbb-Landesvorstandes
b) dbb-Ehrenvorsitzende
c) dbb-Ehrenmitglieder
d) dbb-Kassenprüfer

Mainz, 17.11.2022
he/es

Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation und haushaltsnahe Geltendmachung
Hier: erneute Antragstellung für das Haushaltsjahr 2022 – allgemeiner Hinweis des dbb rheinland-pfalz
Info-Nr. 27/2022 der dbb Bundesleitung (Anlage)

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

unter Bezugnahme auf das anliegend zur reinen **Hintergrund**information der Mitgliedsgewerkschaften, Gremien- und Untergliederungsmitglieder übermittelte dbb Info Nr. 27/2022 weist die Landesleitung des dbb rheinland-pfalz mit Blick auf das nahende Jahresende und den beamtenrechtlichen Alimentationsgrundsatz für den Beamtenbereich allgemein auf Folgendes hin:

> Sofern Bezügeempfängerinnen/-empfänger des Landes- und Kommunaldienstes in ihrem individuellen Fall trotz der zwischenzeitlichen Besoldungsrechtsentwicklung auf Landesebene der Auffassung sein sollten, dass ihnen mehr als der gesetzlich festgeschriebene Bezahlungsanspruch zusteht, so ist im Einzelfall das beamtenrechtliche Prinzip der haushaltsnahen Geltendmachung zu beachten.
>
> Haushaltsnahe Geltendmachung bedeutet, dass entsprechende Rechte gegenüber dem Dienstherrn noch im jeweils laufenden Haushaltsjahr geltend zu machen sind.
>
> Beruft sich der Antragsteller/Widerspruchsführer also auf den Verfassungsgrundsatz amtsangemessener Alimentation hinsichtlich seiner Bezüge im laufenden Jahr, so sollte er bis Jahresende eigenständig tätig werden. Eine Gewährung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes erfolgt dabei – wie schon bisher – nicht.
>
> Unsere Gremien sind grundsätzlich der Ansicht, dass das Landesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2022 – LBVAnpG 2022 – rechtlich mindestmaßartig dem zwingend notwendigen Regelungsbedarf gemäß einschlägiger jüngerer Recht-

sprechung des Bundesverfassungsgerichts zur amtsangemessenen Alimentation (allg. Grundbesoldung/kinderreiche Beamtenfamilien) entspricht im laufenden Jahr.

Der allgemeine Hinweis wird in unserer Mitgliederzeitschrift „durchblick“ und auf unserer Homepage veröffentlicht.

Gemessen an den Ausführungen im anliegenden dbb Info Nr. 27/2022 bedeutet das inhaltlich, dass nicht erneut und generell zu Widersprüchen und Klagen im Geltungsbereich des rheinland-pfälzischen Landesbeamtenrechts (gültig auch für Kommunalbeamtinnen und -beamte) aufgerufen wird durch den dbb rheinland-pfalz.

Dennoch werden die vom dbb zur Verfügung gestellten Musteranträge/-widersprüche mit diesem Schreiben an die Adressaten weitergeleitet, um sie in die Lage zu versetzen, eventuell nachfragende Einzelmitglieder im Bedarfsfall selbständig unterstützen zu können, die trotzdem ihre Rechte beim Dienstherrn noch im laufenden Jahr eigenständig geltend machen wollen.
Dies erfolgt im Sinne des Servicegedankens.
Eine Gewährung gewerkschaftlichen Rechtsschutzes erfolgt allerdings wie gesagt dazu weiterhin nicht.

Details können dem beigefügten Info entnommen werden.

Bundesbeamtinnen und -beamte finden in der Anlage spezifische Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Lilli Lenz
Landesvorsitzende

Anlage 1

Absender

Musterantrag/Widerspruch

An die
zuständige Bezügestelle (LBV etc.; Adressat je nach Dienstherr anpassen!)

Datum

Personalnummer: .....
Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation

Sehr geehrte Damen und Herren,

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Erhalt einer jeweils amtsangemessenen Alimentation nach Art. 33 Abs. 5 GG.

Dazu hat das Bundesverfassungsgericht in grundlegenden und umfassenden Entscheidungen (vgl. nur Bundesverfassungsgericht, Zweiter Senat, Beschluss vom 17. November 2015 zur sog. A-Besoldung – Az.: 2 BvL 5/13) ausdrückliche und verbindliche Festlegungen getroffen. Diese Vorgaben hat es in seiner Entscheidung vom 4. Mai 2020 (vgl. BVerfG 2 BvL 4/18) zur Besoldung von Richterinnen und Richter im Land Berlin ausdrücklich bestätigt, konkretisiert und die Berechnungsparameter präzisiert. Dabei wurde insbesondere das Abstandsgebot zum allgemeinen Grundsicherungsniveau als ein eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums hervorgehoben.

Den mit Art. 33 GG vorgegebenen und durch die Rechtsprechung ausgeschärften Vorgaben ist der Besoldungsgesetzgeber in ***[bitte Land angegeben]*** auch im Jahr 2022 nicht nachgekommen.

Im Hinblick auf die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts gehe ich davon aus, dass die mir gewährte Besoldung nicht ausreichend ist, sodass ich gegen diese

> **Widerspruch einlege und beantrage,**
>
> **mir eine amtsangemessene Besoldung zu gewähren, die den in dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2015 sowie aus dem Jahr 2020 aufgestellten Parametern und damit dem Grundsatz der amtsangemessenen Alimentation entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich bis zur verfassungsgemäßen Umsetzung der Entscheidung durch den für meine Besoldung zuständigen Gesetzgeber meinen Antrag ruhen zu lassen, auf die Einrede der Verjährung zu verzichten und mir dies entsprechend zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

Absender *Datum,*

Musterwiderspruch

An die
zuständige Bezügestelle (LBV etc.; Adressat bitte je nach Dienstherr anpassen!)

Antrag auf Anpassung des Familienzuschlages ab dem dritten Kind für das Jahr 2022 und folgende Jahre

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 4. Mai 2020 (Az. 2 BvL 6/17 u.a.) festgestellt, dass die in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 gewährte Besoldung im Hinblick auf die zustehenden Zuschläge ab dem dritten Kind teilweise verfassungswidrig war. Der Dienstherr ist aufgrund des Alimentationsprinzips verpflichtet, seinen Beamten und deren Familien einen jeweils amtsangemessenen Lebensunterhalt zu gewähren. Deshalb ist bei der Beurteilung und Regelung dessen, was eine amtsangemessene Alimentation ausmacht, die Anzahl der Kinder nicht ohne Bedeutung.
Der Besoldungsgesetzgeber darf bei der Bemessung des zusätzlichen Bedarfs, der für das dritte und jedes weitere Kind entsteht, von den Leistungen der sozialen Grundsicherung ausgehen, muss dabei aber beachten, dass die Alimentation etwas qualitativ Anderes ist als die Befriedigung eines äußersten Mindestbedarfs. Ein um 15 % über dem realitätsgerecht ermittelten grundsicherungsrechtlichen Gesamtbedarf eines Kindes liegender Betrag lässt diesen Unterschied hinreichend deutlich werden.

Diesen Anforderungen genügt die mir für mein drittes (ggf. weitere) Kind(er) gewährte Besoldung für das Jahr 2022 nicht, so dass ich gegen die mir dafür gewährte Besoldung

Widerspruch

einlege und beantrage

> **die Gewährung einer amtsangemessenen Besoldung für diese(s) Kind(er), die den in dem Urteil vom Bundesverfassungsgericht vom 4. Mai 2020 (2 BvL 6/17 u. a.) festgelegten Grundsätzen entspricht.**

Gleichzeitig bitte ich auf die Einrede der Verjährung zu verzichten sowie mir dies durch Rücksendung des beigefügten Formulars zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 2

Muster Rücksendevordruck:

An

Name / Anschrift / Personalnummer des/der Betroffenen

Widerspruch gegen verfassungswidrig zu niedrige Besoldung für mein drittes (ggf. weiteres Kind)

Sehr geehrte/r Frau/Herr _____,

hiermit wird bestätigt, dass wir Ihren o. g. Widerspruch gegen Ihre derzeitige Besoldung für Ihr drittes (ggf. weiteres Kind) und Ihren Antrag auf eine amtsangemessene höhere Alimentation unter Berücksichtigung der verfassungsgemäßen Anforderungen vom _____ ab dem 1. Januar 2022 am _____ erhalten haben.

Wir erklären uns hiermit einverstanden, das o. g. Verfahren bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage ruhend zu stellen sowie auf die Einrede der Verjährung im Hinblick auf diese Ansprüche ab dem 1. Januar 2022 zu verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Name Datum, Ort

dbb beamtenbund und tarifunion

Bundesleitung

Friedrichstraße 169
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

Berlin, 25. Oktober 2022
GB-1-Te-bö
Durchwahl: 5201
Info-Nr.: 27/2022

Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation und haushaltsnahe Geltendmachung
Hier: erneute Antragsstellung für das Haushaltsjahr 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wie mit dbb Info 38/2021 sowie 18/2020 und 19/2020 berichtet, hat das Bundesverfassungsgericht mit zwei Beschlüssen vom 4. Mai 2020 festgestellt, dass die „Grundbesoldung" im Land Berlin in den Jahren 2009 bis 2015 und die Besoldung ab dem dritten Kind in Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2013 bis 2015 in verfassungswidriger Weise zu niedrig bemessen waren.

Über Inhalt, Gegenstand und Reichweite beider Verfahren hat der dbb umfangreich berichtet.

Zwischenzeitlich haben zahlreiche Länder diese Rechtsprechung umgesetzt bzw. entsprechende Gesetzentwürfe auf den Weg gebracht. Diese sehen überwiegend die Streichung der untersten Besoldungsgruppe und/oder Eingangsstufe, die Erhöhung der familienbezogenen Bestandteile bzw. die Einführung eines Familienergänzungszuschlags oder die Erhöhung der Sonderzahlung vor. Geregelt ist zudem, dass diejenigen Beamtinnen und Beamten eine Nachzahlung erhalten, die ihre Ansprüche jeweils im laufenden Haushaltsjahr geltend gemacht haben bzw. in den Fällen, in denen der Dienstherr auf eine wiederholte jährliche Antragsstellung bzw. Widerspruchserhebung im jeweiligen Haushaltsjahr verzichtet hatte.

Der Bund hat bislang noch keinen Gesetzentwurf vorgelegt, da die ursprünglich im Rahmen des BBVAnpG 2021/2022 erarbeitete Umsetzung nicht vollendet werden konnte.

Aufgrund der unterschiedlichen Sachstände in Bund und Länder und unter Beachtung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zur haushaltsnahen Geltendmachung von Alimentationsansprüchen, die sich nicht unmittelbar aus einem Gesetz ergeben, sind alle Beamtinnen und Beamten auch im Jahr 2022 gehalten, ihre Ansprüche bei ihren Dienstherren geltend zu machen, sofern entweder kein Gesetz zur Umsetzung der Entscheidungen bereits verabschiedet wurde oder der Dienstherr nicht ausdrücklich auf die haushaltsnahe Geltendmachung und die Einrede der Verjährung verzichtet hat.

Wie auch in den vergangenen Jahren, stellt der dbb seinen Landesbünden und Mitgliedsgewerkschaften für den Fall Musteranträge/Widersprüche zur Verfügung, dass noch keine Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur „Grundbesoldung" und zu „kinderreichen Beamtenfamilien" durch den Landesgesetzgeber erfolgt ist (**Anlagen 1 und 2**). Dadurch soll den Mitgliedern erneut ermöglicht werden, **eigenständig ihre Rechte bei ihren Dienstherren noch im laufenden Haushaltsjahr 2022** geltend zu machen. Eine Rechtsschutzgewährung durch den dbb erfolgt - wie in den vergangenen Jahren - nicht.

Mit diesem Info wird **nicht** erneut und generell zu Widersprüchen und Klagen im Bereich der Länder zur Feststellung einer amtsangemessenen Alimentation aufgerufen, da diese Bewertung allein den Landesbünden obliegt. Dies umfasst insbesondere auch die Frage, ob gegen gegebenenfalls neu erlassene Gesetze Widerspruch erhoben werden soll.

Für den Bereich des Bundes gilt das Rundschreiben des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 14. Juni 2021 (D3-30200/94#21 und 178#6) fort. Dieses enthielt die Empfehlung, dass ab dem Jahr 2021 Widersprüche gegen die Höhe der Besoldung zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation – sowohl was die Grundbesoldung, aber auch die Besoldung von kinderreichen Beamtenfamilien betrifft – nicht mehr erforderlich sind.

Mit kollegialen Grüßen

Friedhelm Schäfer
Zweiter Vorsitzender
Fachvorstand Beamtenpolitik

Anlagen

- Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – allgemeine Grundbesoldung (Anlage 1)
- Antrag auf Gewährung einer amtsangemessenen Alimentation – kinderreiche Beamtenfamilien (Anlage 2)